



Anmeldung Kleinsterzeugungsanlagen bis 600 Watt

Kundenr.-Antragsteller		Anlagennummer	
------------------------	--	---------------	--

Anschluss an das Verteilernetz der Stadtwerke Kitzbühel

KUNDE / RECHNUNGSEMPFÄNGER

Nachname, Vorname /Firmenname		Geburtsdatum	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege/Stock/Tür			
E-Mail		Telefonnummer	

ANLAGE

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege/Stock/Tür oder Katastralgemeinde/Parzellennummer			
Angaben zu Kleinsterzeugungsanlage(n)			
Anzahl		Summenleistung in kVA	

Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinstgeneratoren bis in Summe 0,6 kVA (ca. 600 Watt)

1. Die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage erfolgt frühestens 2 Wochen ab dem Datum dieser Anmeldung. In dieser Zeit wird der Netzbetreiber die Eignung des Zählers prüfen und diesen - wenn notwendig - austauschen. Die Kosten für den Zählertausch sind vom Kunden zu tragen. Für den Fall, dass die Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung der Stadtwerke Kitzbühel erfolgt, ist diese als Netzbetreiber zur sofortigen Aussetzung der Vertragsabwicklung berechtigt.
2. Die Erzeugungsanlage muss durch eine Elektrofachkraft fest angeschlossen werden. Die Elektrofachkraft kennt die Vorschriften und Risiken. Schutzkontaktstecker sind nach der gültigen ÖVE ÖNORM E8001 4 7 12 Pkt. 4.5.2.1 verboten ("...müssen fest angeschlossen sein") und deshalb nicht vorgesehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine nicht fachgerechte Installation wesentliche Unfalls- und Haftungsrisiken (z.B. Ablehnung des Versicherungsschutzes) mit sich bringt.
3. Die Erzeugungsanlage muss über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle verfügen, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkopplung) die normativen Anforderungen erfüllt. Akzeptiert werden Prüfungen nach den Regelwerken TOR D4 und ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712. Der Netzbetreiber kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.
4. Der Netzbetreiber kann Prüfungen bezüglich grenzwertiger Störemissionen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61000-3-2[1] und ÖVE/ÖNORM EN 6100-3-3+A1+A2 [2], auf Kosten des Antragstellers durchführen. Bei Feststellung von Störemissionen über den Grenzwert ist der Antragsteller verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beheben.
5. Für die Erzeugungsanlage existiert kein Stromabnahmevertrag, sie ist für die Abdeckung des Eigenverbrauches vorgesehen. Allfällige Netzzurückspeisungen werden vom Netzbetreiber nicht abgegolten.
6. Der Netzbetreiber nicht den Anschluss der Kleinsterzeugungsanlage(n) lediglich zur Kenntnis und duldet diese auch im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Strom (AB-VN). Dem Betreiber ist bewusst, dass er für die vorschriftmäßige Installation in seiner Anlage selbst zuständig und verantwortlich ist.
7. Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung ist eine weitere Netzanmeldung vorzunehmen.
8. Unabhängig von der Anzahl darf eine Gesamtleistung von 600 Watt nicht überschritten werden.

Ich habe die Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinstgeneratoren gemäß TOR D4 V2.2 gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Ort	Datum	Unterschrift